



# Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang zum Erwerb des Master-Diploms im Studiengang «Master of Science in Digital Business Administration» (SPR MSc DigitalBA)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG<sup>1</sup>) und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt den Studiengang zum Erwerb des Titels Master of Science (MSc) in Digital Business Administration am Departement Wirtschaft.

## 2. Studienvoraussetzungen und Anrechnungen

Studienvoraussetzungen

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Voraussetzungen für das Masterstudium richten sich nach Artikel 48 ff. der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Wer an der Berner Fachhochschule oder einer anderen Fachhochschule in einem gleichen Studiengang wegen ungenügender Leistungen oder Nichteinhaltens des Studien- und Prüfungsreglementes endgültig abgewiesen wurde, wird nicht mehr zum Studium des entsprechenden Studiengangs zugelassen. Art. 61 FaV bleibt vorbehalten.

Anrechnungen von Leistungen aus einer anderen Bildungsinstitution auf Hochschul-Stufe

**Art. 3** <sup>1</sup> Leistungen, die an einer anderen Bildungsinstitution auf Hochschul-Stufe erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch des oder der Studierenden hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter aufgrund einer Gleichwertigkeitsüberprüfung an das Studium angerechnet werden.

<sup>2</sup> Mindestens ein Drittel der für das Master-Studium erforderlichen ECTS-Credits muss am Departement Wirtschaft erbracht werden.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.



### 3. Struktur und Inhalt des Studiums

Studienmodell	<b>Art. 4</b> Das Studium wird als Teilzeitstudium absolviert.
Regelstudienzeit	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Studium dauert in der Regel vier Semester, mindestens jedoch drei Semester.  <sup>2</sup> Die maximale Studiendauer beträgt das Doppelte der regulären Studiendauer. Sie kann aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Statuts der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) auf Antrag durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter verlängert werden.  <sup>3</sup> Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom Studiengang.
Studienplan	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Studienplan bestimmt für das Studienmodell Teilzeit <i>a</i> das Modulangebot in ECTS-Credits, <i>b</i> die Zuteilung der Module in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, <i>c</i> die Vertiefungsrichtungen.  <sup>2</sup> Ausserdem legt er bei den Wahlpflichtmodulen den Umfang der Wahlpflicht in ECTS-Credits fest.
Kosten für Auslandsaufenthalte	<b>Art. 7</b> Bei der Durchführung des Studiengangs anfallende effektive Kosten für Auslandsaufenthalte und dergleichen sind von den Studierenden selbst zu tragen.
<b>4. Module und Master-Thesis</b>	
Modulwahl und -belegung	<b>Art. 8</b> Die Studierenden entscheiden im Rahmen dieses Studienreglements und des jeweiligen Studienplans, welche Module sie zur Erlangung der erforderlichen ECTS-Credits belegen wollen.
Mindestanzahl ECTS-Credits pro Semester	<b>Art. 9</b> Pro Semester müssen sich Studierende für Module im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits einschreiben.
Modulanmeldung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module anzumelden haben.  <sup>2</sup> Die Anmeldung für die einzelnen Module ist verbindlich.
Pflichtmodul Master-Thesis	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Master-Thesis ist ein Pflichtmodul. Sie wird in der Regel während des letzten Semesters verfasst.

<sup>2</sup> Die Master-Thesis wird in der Regel als Einzelarbeit erstellt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten von maximal 2 Studierenden bewilligen.

<sup>3</sup> Die Master-Thesis wird öffentlich präsentiert.

## 5. Kompetenznachweise und deren Bewertung

Formen

**Art. 12** Zulässig sind insbesondere folgende Formen von Kompetenznachweisen:

- a* Mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen und Referate,
- c* Projektergebnisse,
- d* Lern-/Transferberichte,
- e* schriftliche Arbeiten,
- f* Produkte in digitaler Form (z.B. Videos, Blogbeiträge, Code etc.).

Durchführung von mündlichen Prüfungen

**Art. 13** <sup>1</sup> An mündlichen Prüfungen hat neben der oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen, welche schriftliche Aufzeichnungen über die Prüfung vornimmt.

<sup>2</sup> Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle der zweiten Person zulässig.

Präsenzpflicht

**Art. 14** <sup>1</sup> In der Regel besteht bei Moduldurchführungen keine Präsenzpflicht.

<sup>2</sup> Für einzelne Module kann eine Präsenzpflicht für die Studierenden vorgesehen werden, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

<sup>3</sup> Im Falle einer Präsenzpflicht ist deren Erfüllung Voraussetzung zur Zulassung zum Kompetenznachweis.

An- / Abmeldung für einen Kompetenznachweis und entschuldigtes Fernbleiben

**Art. 15** <sup>1</sup> Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für alle Teilkompetenznachweise während der Moduldurchführung und den ersten Termin einer allfälligen Schlussprüfung angemeldet.

<sup>2</sup> Eine Abmeldung vom ersten Termin einer Schlussprüfung ist möglich. Die Abmeldefrist wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter festgelegt.

<sup>3</sup> Entschuldigtes Fernbleiben richtet sich nach den Regelungen des KNR.

<sup>4</sup> Für Schlussprüfungen wird ein zweiter Termin angeboten, für den sich die Studierenden anmelden müssen.

<sup>5</sup> Genügende Teilkompetenznachweise werden auch bei der nächstfolgenden Durchführung des Moduls berücksichtigt, sofern sich Art und Zusammensetzung der Teilkompetenznachweise nicht verändert haben.

Information über Kompetenznachweise

**Art. 16** Zu Beginn des Moduls geben die Prüfenden den Studierenden bekannt,

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* wann (Zeitpunkt) und über welche Zeitdauer die Leistungen zu erbringen sind,
- d* nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- e* wer die Bewertungen vornimmt,
- f* welche Hilfsmittel zulässig sind.

Modulbewertung

**Art. 17** <sup>1</sup> Die in einem Modul zu erbringenden Kompetenznachweise und deren Bewertung richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung.

<sup>2</sup> Kompetenznachweise werden mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder mit numerischen Noten bewertet.

<sup>3</sup> Wird ein Kompetenznachweis mit Punkten beurteilt, richtet sich die Umrechnung in eine numerische Note nach folgender Formel:

$$\text{Note} = (\text{erzielte Punktezahl} / \text{maximale Punktezahl}) \times 5 + 1.$$

Nachbesserung

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Note 3.5 kann mit dem Prädikat „Nachbesserung möglich“ versehen werden und ist in diesem Fall provisorischer Natur. Der oder die Studierende erhält die Möglichkeit, diese Bewertung durch eine Zusatzleistung nachzubessern.

<sup>2</sup> Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die provisorische Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt. Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt, oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt.

Master-Thesis

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Master-Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation.

<sup>2</sup> Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation bestanden sind, das heisst jeweils mindestens mit der Note 4 bewertet werden.

Gutachten der Master-Thesis

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter beurteilt. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind

- a* die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,
- b* die oder der zuständige Lehrbeauftragte oder,
- c* eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet.

<sup>2</sup> Die Thesis wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Alle in Absatz 1 angeführten Personengruppen können auch

als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein. Darüber hinaus können auch externe Expertinnen und Experten als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter beigezogen werden.

Präsentation der Master-  
Thesis

**Art. 21** <sup>1</sup> Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

<sup>2</sup> Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

<sup>3</sup> Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Fachgespräch.

<sup>4</sup> Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Funktion an der Präsentation der Thesis teilnehmen.

Eröffnung der Ergebnisse

**Art. 22** Die oder der Studiengangleitende eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

## 6. Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen

Allgemeines

**Art. 23** <sup>1</sup> Nicht bestandene Module und Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt werden, sofern die entsprechenden Module weiterhin durchgeführt werden. Hierfür hat eine Anmeldung zum nicht bestandenen Modul, beziehungsweise zu nicht bestandenen Teilkompetenznachweisen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Ist ein Kompetenznachweis bestanden oder wurden extern erworbene ECTS-Credits angerechnet, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Es ist nicht möglich, durch erneutes Absolvieren gleicher oder inhaltlich ähnlicher Module, beziehungsweise deren Kompetenznachweise eine bessere Bewertung zu erreichen.

Wiederholung der Master-  
Thesis und der Präsentation

**Art. 24** <sup>1</sup> Wird die schriftliche Arbeit der Master-Thesis als nicht bestanden bewertet, kann sie nach erneuter Anmeldung zum Modul Master-Thesis einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wird die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann sie zeitnah zur nicht bestandenen Präsentation einmal wiederholt werden.



## 7. Studienabschluss

**Art. 25** Das Master-Diplom erhält, wer kumulativ

- a* mindestens 90 ECTS-Credits, davon mindestens 30 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang am Departement Wirtschaft der Berner Fachhochschule erlangt hat,
- b* die den Pflichtmodulen zugeordneten ECTS-Credits erlangt hat,
- c* die erforderlichen ECTS-Credits aus den Vertiefungsrichtungen erlangt hat und
- d* die schriftliche Arbeit der Master-Thesis sowie deren Präsentation erfolgreich bestanden hat.

## 8. Rechtspflege

**Art. 26** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 27** Das Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 11. Juni 2020  
Berner Fachhochschule  
Schulrat

Bern, 25. Juni 2020  
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
genehmigt

Sig. Markus Ruprecht, Präsident

Sig. Christine Häsler, Regierungsrätin